

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt

„Ausschreibungsverbund Ammerland“

Auf Grundlage der §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), errichten

- die Gemeinde Rastede
- die Gemeinde Wiefelstede

- im Folgenden „Anstaltsträger“ genannt -

mit der vorliegenden Vereinbarung die

Gemeinsame kommunale Anstalt „Ausschreibungsverbund Ammerland“.

§ 1 Aufgaben

Die gemeinsame kommunale Anstalt dient dem öffentlichen Zweck der Bündelung von Ausschreibungsverfahren gemeindlicher Konzessionsverträge sowie der Versorgungssicherung der Anstaltsträger mit Energie.

Die Anstalt unterstützt die Anstaltsträger bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und übernimmt für diese die Ausschreibung der zum 31.12.2012 auslaufenden Strom- und Gas-Konzessionsverträge für eine Laufzeit von 20 Jahren. Gleichzeitig dient die Anstalt als mögliche Holding für eine im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erzielte Beteiligungslösung mit einem Konzessionsnehmer und beteiligt sich für die Anstaltsträger an einer zu gründenden gemeinsamen Gesellschaft.

§ 2 Satzung

Für die gemeinsame kommunale Anstalt gilt die dieser Vereinbarung als deren Anlage beigefügte Satzung, welche die Anstaltsträger gemäß § 3 Abs. 3 NKomZG mit dem von ihren Hauptorganen beschlossenen Inhalt zu diesem Vertrag festgelegt haben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung und die ihr anliegende Anstaltssatzung treten an dem Tag in Kraft, welcher auf den Tag folgt, an welchem der letzte Anstaltsträger diese Vereinbarung nebst Satzung nach den für den Anstaltsträger jeweils geltenden Regeln für die Bekanntmachung eigener Satzungen öffentlich bekannt gemacht hat.

Rastede. den _____

Wiefelstede. den _____

Gemeinde Rastede
Bürgermeister

Gemeinde Wiefelstede
Bürgermeister